

(Berichterstatter Abg. Dr. Roth.)

(A) diese Beamten im Vergleiche zu anderen nicht günstiger zu stellen. Die geleistete Mehrarbeit sei nicht so groß, daß sie eine höhere Entschädigung begründen könne. Auch die übrigen Beamten der Regierung seien während der Landtagstagung in erhöhtem Maße angestrengt, ohne erhöhte Bezüge zu erhalten. In der Sitzung der Finanzdeputation A vom 17. April 1912 wurde, nachdem die Erklärung der Königl. Staatsregierung vom 17. Februar 1912 vorgetragen war, in der diese Einwendungen schriftlich fixiert waren, einmütig beschlossen, der Königl. Staatsregierung den Wunsch der Finanzdeputation A zum Ausdruck zu bringen, daß der alte Satz wiederhergestellt werde.

Tit. 8, Ständische Bibliothek, führte diesmal in der Deputation zu einer längeren Aussprache. Von Seiten des Herrn Berichterstatters wurde dargelegt, daß die Führung der Bibliotheksgeschäfte im Nebenamte sich nicht weiter rechtfertigen lasse, nachdem sie auf einen Bestand von 23 000 Bänden angewachsen sei und sich jährlich um 2000 Bände vermehre. Die ständische Bibliothek unterscheide sich von anderen Bibliotheken sehr wesentlich. Hier werde vielfach nicht ein bestimmtes Buch gewünscht, sondern die betreffende Materie bezeichnet, für welche der Bibliothekar die einschlägige Literatur beschaffen solle. Die

(B) Bibliothek sei von morgens 8 bis abends 8 Uhr geöffnet, und zwar für die Mitglieder der Ständekammern, für die Regierung, für die Behörden, für die Gerichte, namentlich für das Oberverwaltungsgericht, und für die Dresdner Einwohnerschaft. Während des Landtags sei für die allgemeine Organisationsarbeit keine Zeit, auch in der landtagsfreien Zeit werde die Bibliothek benützt. Die Ordnung, Instandhaltung und Katalogisierung erforderten auch in der Zeit, wo der Landtag nicht tage, die volle Kraft eines Beamten. Die Regierung habe dies auch anscheinend selbst zum Ausdruck bringen wollen, da der Vorbehalt zu Tit. 8 nicht mehr wie früher den Zusatz „im Nebenamt“ enthalte. Die schriftliche Erklärung des Gesamtministeriums vom 25. Januar d. J. hat diese Annahme jedoch nicht bestätigt. Das Gesamtministerium vertrat die Auffassung, daß die Art und der Umfang der Bibliotheksgeschäfte des Landtages nicht so erheblich sein dürften, daß ein Beamter selbst während des Landtages vollständig beschäftigt werde; während der 15 bis 18 Monate landtagsfreier Zeit fehle es für diesen an ausreichender Beschäftigung. Ob diese Meinung gerechtfertigt ist, müßte erst durch eine eingehende Prüfung der gesamten Geschäftsführung ermittelt werden. In der Deputation stieß daher diese Regierungsauffassung

auf Widerspruch. Der Berichterstatter sprach seine Überzeugung dahin aus, daß die angewachsenen Bibliotheksarbeiten die Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Beamten erheische und daß diese Tätigkeit hauptamtlich zu erfolgen habe, weil nur auf diesem Wege der Bibliothekar sich in seine Aufgabe vollständig hineinleben könne. Von Seiten des Herrn Präsidenten Dr. Vogel, der der kommissarischen Beratung am 5. Februar beizuhöhen, wurde bemerkt, daß die Präsidenten der Kammern vor Beginn dieser Session des Landtags gleichfalls an das Königl. Ministerium einen Antrag auf Anstellung eines eigenen, ständischen Bibliothekars gestellt hätten, der aber abgelehnt worden sei. Er befürworte dringend die baldige Lösung dieser Frage wie überhaupt die Neuordnung der Bibliotheksverhältnisse.

Der Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schroeder hielt zwar die nebenamtliche Bibliotheksverwaltung für hinreichend, um so mehr, als die landtagsfreie Zeit einen Ausgleich zu der vermehrten Arbeit während der Session biete, verhielt sich jedoch nicht ablehnend zu einer anderweitigen Regelung dieser Frage.

Von einer Seite der Deputation wurde als die günstigste Lösung der Frage die Zusammenlegung mit der Bibliothek des Stenographischen Landesamtes angeregt, wobei erhebliche Ersparnisse erzielt werden könnten. Man konnte sich jedoch zunächst für diese Lösung nicht weiter erwärmen, da die beiden Bibliotheken ihrer ganzen Art und Anlage nach doch zu verschieden seien und auch verschiedene Ansprüche an die Verwaltung stellten.

Die Bibliotheksangelegenheit wurde noch weiterhin innerhalb der Direktorien beider Ständekammern ventiliert, ohne daß es zu einer endgültigen Klärung der Angelegenheit kam.

Das Gesamtministerium gab die schriftliche Erklärung ab, daß die Staatsregierung, wenn sie auch nicht völlig von der Notwendigkeit der Begründung einer ständischen Bibliotheksstelle überzeugt sei, im nächsten Etat die Anstellung eines wissenschaftlichen Bibliothekars einstellen wolle, der in Gruppe 43 der Besoldungsordnung, also mit 3000 bis 6600 M. Gehalt einzureihen sei, daß aber von der Bewilligung von Tagelohnen grundsätzlich abgesehen werde. Auch solle vorher die Frage erörtert werden, ob nicht die Vereinigung der ständischen Bibliothek mit der Bibliothek des Stenographischen Landesamtes zweckdienlich sei.

Noch verschiedene Wünsche wurden laut, unter anderem der, es möchte mehr Bedacht darauf genommen werden, daß die neuesten wichtigeren Erscheinungen